

BDA-Kritikpunkte zur Ergänzung der BDA/BDI-Klarstellung

Die uns erst zum finalen Votum erreicht haben, die aber dennoch essenziell für das Wiederhochfahren der Betriebe sind (und damit auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen) – wir bitten dennoch um Berücksichtigung.

Punkt 4.2.5 (1) Dienstreisen und Besprechungen („C-ASS“ Punkt 7)

„Die Zahl der Beschäftigten, die durch Dienstreisen oder Besprechungen einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (z.B. in Regionen mit hohen Infektionszahlen), ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist angesichts der epidemiologischen Lage vor Ort zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.“

Die restriktiven Formulierungen war zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des ArbeitsschutzSTANDARDS Mitte April 2020 erforderlich und wurde von den davon betriebswirtschaftlich stark betroffenen Unternehmen des Gastgewerbes mitgetragen. In mehreren Corona-Rechtsverordnungen der Länder sind allerdings in den letzten Wochen insbesondere die Einschränkungen für Veranstaltungen / Meetings / Tagungen etc. deutlich gelockert worden. Ohne ein - natürlich sukzessives und verantwortliches - Wiederaufleben von beruflichen Präsenzveranstaltungen ein Überleben vieler Betriebe nicht möglich. Gegenwärtig verzeichnen die meisten Business- und Tagungs-Hotels Umsätze zwischen 10% und 25% im Vergleich zum Vorjahr. Erste, auch prominente und wirtschaftlich bis dahin sehr solide Unternehmen melden Insolvenz an oder stehen kurz davor. Um diesem Geschäftszweig ein Überleben zu ermöglichen, spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle. Denn richtigerweise orientieren sich die Reise- und Tagungsrichtlinien der Unternehmen auch am Arbeitsschutz.

Wir schlagen daher folgende kleine, aber wesentliche Umformulierung vor:

*„Die Zahl der Beschäftigten, die durch Dienstreisen oder Besprechungen einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt werden (z.B. in Regionen mit hohen Infektionszahlen), ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe **angemessene** Maß zu begrenzen. Dabei ist angesichts der epidemiologischen Lage vor Ort zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.“*

Abschnitt 4.2.9 Aufbewahrung von Arbeitskleidung

Satz 1: „Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung ist sicherzustellen.“

Hier muss zudem klargestellt werden, dass auch sogenannte Poolbekleidung von dieser Regelung ausgenommen ist. Hierzu zählen beispielsweise Hosen, Kasacks, Blusen, Pullover, Poloshirts oder Jacken sowie persönliche Schutzausrüstung. Ein Großteil dieser Arbeitskleidung und PSA wird zwar größenbezogen, aber nicht zwingend kunden- oder personenbezogen in allen Bereichen, wo Berufskleidung benötigt wird, eingesetzt. Betroffen sind u.a. Krankenhäuser, Pflegeheime, Küchen und Gastronomie, Industrie, Handwerk und Handel. Die Bekleidung wird nach jeder hygienischen Aufbereitung nur von einer Person - entsprechend der Größe - getragen. Sie wird, wenn sie von einer Person getragen und für die Wäsche abgegeben wurde, in anerkannten Waschverfahren hygienisch aufbereitet (bspw. Nach RKI und VAH). Die Kleidung kann danach unbedenklich im Pool auch an andere MitarbeiterInnen wieder ausgegeben werden.

Punkt 5.4. Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

„Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, dabei Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen (in Anlehnung an die Hinweise des RKI) und Einleiten angemessener Maßnahmen (vgl. Abschnitt 3 Absatz 6)“

Hier sollte Bezug genommen werden auf die Tabelle der AME des AfAMed, anstelle auf das RKI, da diese Tabelle eine wesentlich verständlichere und praxisnähere Bewertung der Risikogruppe vornimmt, als das RKI (hier sind nahezu 60% der Beschäftigten in dieser Risikogruppe).